



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. April 2014  
(OR. en)**

**8421/14**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2010/0360 (NLE)**

---

**AUDIO 23  
MI 325  
TELECOM 96  
CATS 49  
COJUR 5**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 18124/10 AUDIO 55 MI 560 TELECOM 155

---

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Europäischen Übereinkommens über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten  
– *Annahme*

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. Dezember 2010 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten<sup>1</sup> unterbreitet.

---

<sup>1</sup> Dok. 18124/10.

Zugleich hat die Kommission dem Rat auch den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Europäischen Übereinkommens über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (Dok. 18126/10) vorgelegt.

2. Der Rat hat den Beschluss über die Unterzeichnung des Übereinkommens am 29. November 2011 (Beschluss 2011/853/EU)<sup>2</sup> angenommen. Das Übereinkommen<sup>3</sup> wurde am 21. Dezember 2011 vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet. In seinem Beschluss hat der Rat die von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage geändert und den Beschluss auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anstelle von Artikel 207 Absatz 4 AEUV gestützt. Folglich hat er auch beschlossen, dass das Übereinkommen sowohl von der Union als auch ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet werden sollte (gemischtes Abkommen).
3. Die Kommission hat am 12. März 2012 beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) Klage erhoben, um eine Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/853/EU des Rates zu erwirken (Rechtssache C-137/12). Der EuGH hat in seinem Urteil vom 22. Oktober 2013 den Beschluss 2011/853/EU des Rates für nichtig erklärt und dem Rat auferlegt, einen neuen Beschluss auf der geeigneten Rechtsgrundlage, d.h. Artikel 207 Absatz 4 AEUV, zu erlassen. Nach dem Urteil des EuGH soll der neue Beschluss ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate nicht überschreiten darf, erlassen werden.
4. Unter hellenischem Vorsitz hat die Gruppe "Audiovisuelle Medien" den ursprünglichen Kommissionsvorschlag über die Unterzeichnung des Übereinkommens<sup>4</sup> erneut geprüft. Die Gruppe hat am 24. Februar 2014 Einvernehmen über den Entwurf des Ratsbeschlusses erzielt.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Beschluss des Rates vom 29. November 2011 über die Unterzeichnung des Europäischen Übereinkommens über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten im Namen der Union (ABl. L 336 vom 20.12.2011, S. 1).

<sup>3</sup> ABl. L 336 vom 20.12.2011, S. 2.

<sup>4</sup> Parallel hierzu hat die Gruppe den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens (siehe Dokument 18126/10) geprüft, um die Kohärenz zwischen den beiden Texten sicherzustellen.

<sup>5</sup> Die britische Delegation hält ihren Parlamentsvorbehalt aufrecht.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das auf Gruppenebene erzielte Einvernehmen zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, er möge
- den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7118/14)<sup>6 7</sup> auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen und
  - beschließen, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über diese Tagung aufzunehmen.
- 

---

<sup>6</sup> Es ist darauf hinzuweisen, dass sich der Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung des Übereinkommens im Einklang mit dem Urteil des EuGH auf Artikel 207 Absatz 4 AEUV stützt. Folglich wird das Übereinkommen nur von der Union unterzeichnet (ausschließliches Abkommen).

<sup>7</sup> Nach der Annahme des Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung des Übereinkommens und seiner anschließenden Unterzeichnung durch einen Vertreter des Vorsitzes wird der Rat den Entwurf des Ratsbeschlusses über den Abschluss des Übereinkommens dem Europäischen Parlament mit der Bitte um Zustimmung gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV zuleiten.